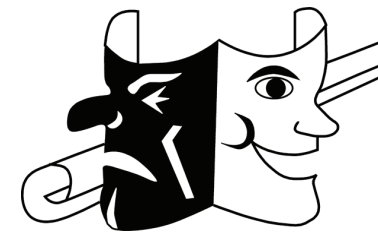


1985	§7 Aufnahmegebühr legt Verwaltung fest §30 Neuwahlen
1988	§1 Namensänderung §30 Neuwahlen
1991	§30 Neuwahlen
1994	§25 Ausschluß von Mitgliedern §29 Liquidation §30 Neuwahlen
1997	§8 Beitragsfälligkeit §30 Neuwahlen
2000	§30 Neuwahlen
2003	§30 Neuwahlen
2006	§1 Vereinsname §8 freier Eintritt für Mitglieder §21 Ehrenmitglieder sind nicht mehr beitragsfrei §30 Neuwahlen
2009	§10 Vorstandschaft ist beschlußfähig wenn 50% anwesend sind. §11 Der Verein gibt sich Ordnungen §17 entfällt / §18 entfällt / §19 entfällt §30 Neuwahlen
2012	§2 Pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstände §8 Beitragsfreiheit §30 Neuwahlen
2015	§2 Anpassung an gesetzliche Formulierungen §4 Änderung des Begriffs Aufnahmeschein §8 Beiträge werden über eine Ordnung geregelt §10 Wegfall des Presse- und Öffentlichkeitsreferenten §29 Anpassung an gesetzliche Formulierungen

BÜHNE „ERHOLUNG“ 27 FÜRTH E.V.



Satzung Stand 2015

Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bühne „Erholung“ 27 Fürth e.V. Er wurde 1927 gegründet und hat seinen Sitz in Fürth. Der Verein ist im Vereinregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksspielkunst. Er will mit seinen Aufführungen die breiten Schichten der Bevölkerung erfassen und somit eine volksbildende Aufgabe erfüllen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft und die steuerlichen Vorschriften.

Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und verschließt sich jeder politischen oder religiösen Kundgebung und Erörterung.

Aufnahme

§ 3

In den Verein wird jede unbescholtene Person aufgenommen, welche geschäftsfähig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 4

Jede Person, welche dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, hat einen Mitgliedsantrag auszufüllen und diesen eigenhändig zu unterschreiben.

§ 5

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Grundabgabe nicht verpflichtet.

Auflösung des Vereins

§ 28

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit beschließt und weniger als sieben aktive Mitglieder für den Weiterbestand des Vereins sind. Die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgeholt werden.

§ 29

Bei Auflösung des Vereins ist eine Liquidationskommission zu bilden, die eventuelle Verbindlichkeiten begleicht und alle Maßnahmen zu Auflösung unternimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Fürth, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30

Alle vorhergehenden Vereinsstatuten werden mit Wirkung vom 27. Februar 2015 durch Verabschiedung dieser Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.

Die Änderung der alten Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2015 in den Räumen des Gasthofs Kirchberger, Sacker Hauptstraße 9, 90765 Fürth beschlossen.

Fürth, den 27.2.2015

Klaus Hoffmann, 1. Vorstand

Stephan Schmidt, 2. Vorstand

daraus ergebenden Notwendigkeit.

Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, hierüber Buch zu führen und dieses immer revisionsbereit zu halten.

Der Schriftführer führt das Protokoll in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht zum Aufgabengebiet des Vorstandes gehören.

Der Spielleiter ist verantwortlich für die Theateraufführungen und die Proben.

Wenn möglich ist ein Archivar zu ernennen, der das Rollenmaterial, Requisiten und bewegliches Inventar etc. verwaltet und Inventarverzeichnisse zu führen hat.

Die Verwaltungsmitglieder haben die Vorstandschaft bei der Durchführung der in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse zu unterstützen und stets die Interessen der Mitglieder und das Wohl des Vereins zu fördern.

Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes kann nur durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung geschehen.

§ 11

Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese beschließt die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit in einer der Vorstandssitzungen.

Wahl

§ 12

Zur Leitung des Wahlgeschäftes ernennt die Generalversammlung einen Wahlausschuß von 3 Personen, welcher unter sich einen Vorsitzenden wählt. Alle sich bei der Wahl ergebene Anstände werden vom Wahlausschuß endgültig entschieden. Die Vorstandsmitglieder werden je in einem gesonderten Wahlgang, der Spielleiter auf Vorschlag der Spielerabteilung, der Jugendleiter auf Vorschlag der Jugendgruppe, die Verwaltungsmitglieder und die Revisoren je in einem Wahlgang gewählt.

§ 13

Die Wahl ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür sind.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sich nicht vom Vorstand oder der Verwaltung zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16

Die Generalversammlung findet alle drei Jahre, jeweils im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Weiter können Versammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Gesamtmitglieder, mindestens jedoch 10, schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, Einberufungsantrag stellen.

§ 17

Entfallen

§ 18

Entfallen

§ 19

Entfallen

§ 20

Bei Veranstaltungen und Versammlungen ist den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten, bei Proben dem Spielleiter unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen einen Verweis nach sich, im Wiederholungsfalle den Ausschluss aus dem Verein.

Ehrenmitgliedschaft

§ 21

Nach 25 jähriger Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Für besondere Verdienste um den Verein kann einem Mitglied schon früher die Ehrenmitgliedschaft übertragen werden, wenn dies auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Generalversammlung bestätigt wird.

Ehrenmitglieder, deren Ehrenmitgliedschaft vor 2007 beschlossen wurde, zahlen ab 2007 nur den $\frac{1}{2}$ Vereinsbeitrag, statt der vorher bestandenen Beitragsfreiheit. Ehrenmitglieder ab 2007 zahlen weiterhin den vollen Vereinsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Verwaltungssitzungen teilzunehmen, haben jedoch nur beratende Stimme. Veranstaltungen des Vereins können kostenlos besucht werden.

Austritt

§ 22

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 23

Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Vorstandschaft 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen

Ausschluss aus dem Verein

§ 24

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Vereinsarbeit unterwühlt oder durch ungebührliches Benehmen öffentliches Ärgernis erregt, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wird, wer länger als 1/2 Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.

§ 25

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Verwaltungssitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Verwaltung einlegen. Dies hat innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen. Diese beruft dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der über den Ausschluss entschieden wird.

§ 26

Mitglieder, die wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen wurden, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie zuvor die Beitragsrückstände nachbezahlt haben.

Ein wegen anderer Gründe aus dem Verein Ausgeschlossener kann sich nach Ablauf eines Jahres wieder anmelden. Die Aufnahme muss jedoch einstimmig von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 27

Bei Ausschluss aus dem Verein werden geleistete Beiträge nicht mehr zurückerstattet

§ 6

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied die Satzung ausgehändigt, wodurch die Anerkennung derselben dokumentiert ist.

§ 7

Eine Aufnahmegebühr wird zum jeweiligen Zeitpunkt von der Verwaltung festgelegt.

Beitrag

§ 8

Die Beiträge für alle Mitgliedsgruppen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Zahlungen erfolgen im Einzugsverfahren zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 9

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) einer Jugendgruppe.

Verwaltung

§ 10

Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung jeweils für drei Jahre oder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung die Vorstandschaft. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Dem engeren Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) Der erweiterten Vorstandschaft, bestehend aus der engeren Vorstandschaft, dem Kassierer, Schriftführer und mindestens drei Verwaltungsmitgliedern.
- c) Spielleiter und Jugendleiter werden von den Gruppen bestellt und gehören der erweiterten Vorstandschaft an.

Die Mitgliederversammlung bestellt gleichzeitig für den selben Zeitraum zwei Revisoren.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind.

Der 1. und 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben den Verein nach innen und außen zu vertreten, die Versammlungen einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Inwieweit die Posten der erweiterten Vorstandschaft besetzt werden, obliegt der Generalversammlung und richtet sich nach der jeweiligen Größe des Vereins und der sich